

Polizei Hamburg
wir informieren (barrierefreie Leseversion)

GRUNDLAGEN SPORTBOOT VON DER ANSCHAFFUNG BIS ZUM ERSTEN TÖRN

1. DAS SPORTBOOT

Sportboote (2,5 m bis 24 m Länge) die erstmalig nach dem 15.06.1998 in der EU in den Verkehr gelangten, sind wie folgt ausgestattet:

- „Handbuch für Schiffsführer“ an Bord
- CE-Plakette mit wichtigen Daten
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers
- 14-stellige Rumpfnnummer

Importboote aus „Nicht-EU-Staaten“ müssen durch eine anerkannte Stelle nachzertifiziert werden, da i. d. R. keine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt.

Ausnahmen u. a.:

- Ruder- und Regattaboote
- Eigenbauten (mind. 5 Jahre kein Weiterverkauf)

Entwurfskategorien für Fahrtgebiete:

A – Hohe See

B – Außerhalb von Küstengewässern

C – Küstennahe Gewässer

D – Geschützte Gewässer

2. ZULASSUNGSPFLICHT?

Schiffszertifikat:

Seeschiffe mit einer Rumpflänge >15 m müssen in ein Seeschiffsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag wird das Schiffszertifikat erteilt. Kleinere Boote können freiwillig eingetragen werden. Für den Antrag ist u. a. eine Vermessungsbescheinigung notwendig.

Schiffsattest:

Fahrzeuge mit einer Länge >20 m sind auf Binnenschiffahrtstraßen zulassungspflichtig.

Schiffsbrief:

Sportboote auf Binnengewässern, mit einer Verdrängung $>10\text{ m}^3$, müssen in das Binnenschiffsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Schiffsbrief erteilt. Nötig: Vorlage einer Eichbescheinigung

3. KENNZEICHNUNGSPFLICHT?

Wo: Auf den Binnenschiffahrtstraßen, sowie Rhein, Mosel, Donau

Was: Wasserfahrzeuge (Kleinfahrzeuge), deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, nicht aber z. B.:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt
- Beiboote (deutlicher Hinweis auf Hauptfahrzeug oder Eigentümer)

Wie: amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen; nähere Informationen hierzu gibt es auf der Website der WSV.

4. AUSRÜSTUNG

Vorgeschriebene Ausrüstung:

Positionslichter:

amtl. Zulassung DHI, BSH (Anker, Steuerrad); bei Fahrzeugen $< 7\text{ m}$ nur, wenn eine Anbringung möglich ist

Schallsignalgerät (nach Bootslänge):

bis 12 m: geeignetes Mittel zur Signalabgabe 12 – 20 m: Pfeife

20 – 100 m: Pfeife und Glocke

Signalkörper:

Ankerball (bei mitgeführtem Anker) Kegel für Segelfahrzeuge unter Motor

Binnen (BinSchStrO)

Schallsignalgerät:

geeignete Hupe; geeignetes Horn

Signalkörper:

gelber Döpper mit Radarreflektor, nachts eine zweite weiße Rundumleuchte; Kleinfahrzeuge, dürfen Sichtzeichen mit geringeren Abmessungen setzen; Kegel für Segelfahrzeuge unter Motor

Notzeichen:

rote Flagge

Zusätzliche, empfohlene Ausrüstung (nicht abschließend):

Was?	Bemerkung
Erste Hilfe	nach DIN 13164
Brandschutz	mind. 2 kg Pulverlöscher ABC; Löschdecke (Pantry); Rauchmelder (Kojen)
Lampe/ Scheinwerfer	mind. Handlampe; Scheinwerfer spritzwassergeschützt
Ankergeschirr	Kette /Leine = Bootslänge x 3 Rettungsleine
Rettungsleine	schwimmfähig; mind. 16 m
Rettungswesten	normiert; ohnmachtssicher
sonstiges	Fernglas, Schleppleine, Schöpfgefäß, Sonnenbrille Revierinformationen Verkehrsvorschriften, nautische Informationen, Seekarten, ELWIS-Abo
Seenotsignalmittel	diverse gem. Anlage IV der KVR
Sprechfunk	www.polizei.hamburg/informationmaterial

5. GUTE SEEMANNSCHAFT

- Kenntnisse und Fähigkeiten als Schiffsführer richtig einschätzen
- Machen Sie sich mit den Eigenschaften und Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut
- Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus
- Eine gute Reisevorbereitung beinhaltet Informationen über das geplante Fahrtgebiet
- Beachten Sie die Vorhersagen für Wetter und Seegang
- Informieren Sie Ihre Fahrgäste über die Sicherheitsvorkehrungen
- Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen
- Vermeiden Sie Fahrten bei unsichtigem Wetter
- Halten Sie sich nach Möglichkeit von der Berufsschiffahrt frei
- Halten Sie stets einen gehörigen Ausguck
- Regeln Sie Verantwortlichkeiten an Bord, teilen Sie Aufgabenbereiche zu

BEI WEITEREN FRAGEN

Wasserschutzpolizei Hamburg

Dienststelle WSP 02 (Fachstab)

Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Telefon 040/4286-65042

WSP02Fachstab@polizei.hamburg.de

Hinweis:

Die Broschüre dient nur zu Informationszwecken. Sie dient nicht als Ersatz für das Lesen der Gesetze und Verordnungen.